

Gemeinde Sipplingen Bodenseekreis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 21.06.2017 folgende Satzung über die 1. Änderung der Kurtaxesatzung vom 13.07.2016 beschlossen:

Satzung über die 1. Änderung der Kurtaxesatzung vom 13.07.2016 der Gemeinde Sipplingen

§ 8 der Satzung der Gemeinde Sipplingen über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS) vom 13.07.2016 wird wie folgt geändert:

§ 8

Meldepflicht des Kurtaxepflichtigen und des Beherbergers

1. Kurtaxepflichtige haben ihren Meldepflichten entsprechend § 29 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 nachzukommen.
2. Die Beherberger haben ihren gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend § 30 BMG nachzukommen. Diese gesetzlichen Verpflichtungen bleiben durch die nachfolgenden Bestimmungen über die elektronische Übermittlung von Meldedaten unberührt. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Aufbewahrungspflichten nach § 30 Abs. 4 BMG.
3. Die nachfolgenden Bestimmungen begründen die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der gesetzlichen Meldedaten sowie zur Teilnahme am Projekt Echt Bodensee Card.
4. Die Möglichkeit der Beherberger zur elektronischen Übermittlung von Meldedaten kann von ihnen mit der Teilnahme am Projekt Echt Bodensee Card verbunden werden. Zu diesem Zweck stellt ihnen die Gemeinde ein Ausgabegerät für die Echt Bodensee Card zur Verfügung. Dies erfolgt grundsätzlich nur für die Dauer der Teilnahme der Gemeinde am Projekt Echt Bodensee Card. Die Nutzungsberechtigung der Beherberger ist entsprechend beschränkt. Hardware und Software bleiben im Eigentum der Gemeinde bzw. des Unternehmens, welches diese den Beherbergern im Auftrag der Gemeinde überlässt.
5. Für die Überlassung der von den Beherbergern an die Kurtaxepflichtigen auszuhändigenden Exemplare der Echt Bodensee Card wird ein Pfand in Höhe von 5,00 Euro pro überlassenem Exemplar erhoben. Die Beherberger haben die Exemplare sicher zu verwahren und vor unberechtigtem Zugriff oder Missbrauch zu schützen. Für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung bleiben Ansprüche der Gemeinde sowie Schadensersatzansprüche aufgrund missbräuchlicher Verwendung abhanden gekommener Exemplare vorbehalten.

6. Entsprechend § 4 des Ausführungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Bundesmeldesgesetz vom 12.05.2015 (BW AGBMG) haben die Beherberger folgende für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten der Reisenden sowie der Mitreisenden (auch Minderjährige) an die Gemeinde zu übermitteln: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, An- und Abreisetag.
7. Die Beherberger sind verpflichtet, die entsprechend § 30 Abs. 2 BMG und § 4 BW AGBMG erhobenen Meldedaten der Kurtaxepflichtigen sowie eventuelle Korrekturen unverzüglich, spätestens am Tag nach der An- bzw. Abreise, an die Gemeinde mittels der durch die Gemeinde ausgegebenen Vordrucke oder der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Vorrichtungen für das elektronische Meldeverfahren weiterzuleiten.

Die Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Siplingen, den 02.08.2017

Gortat, Bürgermeister